

Polyneuropathie

Was muss auf dem Rezept stehen?

Diagnosegruppe:

DF bei diabetischer PNP

NF bei Neuropathie/vergleichbare Schädigungsbilder

Der ICD-Code:

G60.0—60.9 Hereditäre oder sonstige entzündliche Neuropathie

G61.0—61.9 Polyneuropathien

G62.0—62.9 Arzneimittelinduzierte , toxische oder sonstige Neuropathien

Leitsymptomatik: z.B. Hyperkeratose, pathologisches Nagelwachstum oder gestörtes Schmerz-/ Vibrationsempfinden

Überreicht durch:

Deutsche Polyneuropathie Selbsthilfe -

Landesverband Bayern e. V.

Tel.: +4915123273832

info@polyneuro-bayern.de



DEUTSCHE
POLYNEUROPATHIE
SELBSTHILFE-LANDESVERBAND
BAYERN e.V.

Medizinische Fußpflege

Verordnung zu Lasten der
gesetzlichen Krankenkassen

Medizinische Fußpflege

Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen

Seit dem 01. Juli 2020 kann die medizinische Fußpflege auch für Patientinnen und Patienten, die an einer Polyneuropathie erkrankt sind, auf einem Kassenrezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden. Dies war bisher nur Patientinnen und Patienten, die gleichzeitig an Diabetes erkrankt sind, also beim sogen. Diabetischen Fuß, vorbehalten.

In einer Pressemitteilung vom 20.02.2020 führt der Gemeinsame Bundesausschuss zu seinem Beschluss an:

„Eine fachgerecht durchgeführte Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung soll Folgeschädigungen wie Entzündungen vermeiden, die im schlimmsten Fall zu einer Amputation des Fußes führen können“, erläuterte Dr. Monika Lelgemann, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Veranlasste Leistungen.

„Auch in Folge anderer Erkrankungen können vergleichbare Schädigungsbilder auftreten, die mit podologischer Therapie wirksam behandelt werden können.

Um auch hier schwerwiegenden Folgeerkrankungen entgegenzuwirken, hat der G-BA die Verordnungsfähigkeit der podologischen Therapie insgesamt ausgeweitet.“ Die Maßnahmen können zukünftig von allen Patientinnen und Patienten in Anspruch genommen werden, bei denen nachweislich eine Schädigung des Fußes besteht, die mit dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbar ist und auf ähnliche Sensibilitätsstörungen – auch verbunden mit Durchblutungsstörungen – zurückzuführen ist. Maßnahmen der podologischen Therapie sind zukünftig somit auch verordnungsfähig bei Schädigung als Folge

- einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder
- eines Querschnittsyndroms.,,

Das korrekte Ausfüllen der Verordnung ist zwingend erforderlich. Die verordnende Ärztin bzw. der Arzt findet auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung eine Ausfüllhilfe z.B. unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/podologie/>.

Siehe auch Rückseite dieses Flyers.